



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
wwf@wwf.at  
www.wwf.at

[www.facebook.com/WWFOesterreich](http://www.facebook.com/WWFOesterreich)

An das  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Beratungs- und Informationsstelle  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Ergeht als E-Mail an: [post.begutachtung@noel.gv.at](mailto:post.begutachtung@noel.gv.at)

Wien, am 29. März 2016

**Betrifft: Stellungnahme des WWF-Österreich**

zum Entwurf WA1-A-60006/020-2015,

**NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016**

zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken, Verordnung des Landeshauptmannes von  
NÖ gem. § 55g WRG 1959, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der WWF begrüßt die Einführung eines regionalen Gewässerschutzes per Verordnung als wichtigen Schritt zum Schutz von ökologisch sensiblen Fließgewässerabschnitten in Niederösterreich. Ein Regionalprogramm laut § 55g WRG ist ein wichtiges strategisches Planungsinstrument, das den Fokus des Gewässerschutzes auf eine Gesamtsicht der Fließgewässer legt. Gewässerschutz alleine auf der Ebene von Verfahren und Einzelentscheidungen ist für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht ausreichend.

**Betrachtungsraum, Kriterien für die Vergabe der Schutzklassen und  
Aufbereitung für die Stellungnahme**

Positiv hervorzuheben ist, dass ein Großteil der Fließgewässer Niederösterreichs mit einem Einzugsgebiet >10 km<sup>2</sup> von dem Regionalprogramm erfasst werden. Es wäre wünschenswert, dass es auch quantitative Angaben darüber enthält, inklusive Aufschlüsselung der Anzahl und Länge der Strecken in den jeweiligen Schutzkategorien.

Eine Erläuterung, wie viele Fließgewässerkilometer in NÖ von dem Regionalprogramm nicht erfasst sind (Grenzwässer und Weinviertel) wäre ebenfalls wünschenswert, wie auch die Darstellung dieser Gewässer in einer speziellen Farbe in den Karten.



Es ist bedauerlich, dass im Entwurf und den Erläuterungen zwar die thematischen Felder des generellen Gutachtens angeführt sind, dieses und die strategische Umweltprüfung aber für die Stellungnahme nicht leicht zugänglich sind. Auch die Beurteilungskriterien, nach denen die Strecken den jeweiligen Schutzklassen von Absatz 1 bis 5 zugeteilt wurden, sind leider nicht umrissen.

Die Angabe der vom Regionalprogramm umfassten Gewässerstrecken in x und y Koordinaten anstatt der Flusskilometer oder Detailwasserkörper nach NGP 2009 macht es praktisch sehr schwierig, die benannten Strecken zu verorten.

### **Bezug auf § 104a WRG und Gesamtgüteklasse**

Sehr zu begrüßen ist die Festlegung und Bezugnahme des Regionalprogramms auf den Ausschluss von 104a Verfahren nach WRG, womit keine Ausnahmegenehmigungen in den Gewässerstrecken des Regionalprogrammes zulässig sind. Das macht das Niederösterreichische Regionalprogramm zu einem guten strategischen Planungsinstrument, das vorab festlegt, dass Eingriffe, die ökologische Verschlechterungen verursachen, nicht mehr einem „Überwiegenden Öffentlichen Interesse“ entsprechen.

Es ist begrüßenswert, dass neben Wasserkraftprojekten auch Wasserentnahmen als Vorhaben inkludiert sind, als auch die Differenzierung zwischen Neubau und Änderungen von Vorhaben. Positiv ist auch die Ausweisung einer Schutzkategorie, die die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen generell ausschließt (blaue Strecken). Es bleibt freilich anzumerken, dass aus Sicht des WWF der Anteil an laut Abs.3 ausgewiesenen Strecken (blaue Strecken) noch ausbaufähig ist. Erfreulich ist, dass es im Vergleich zum Entwurf des Regionalprogrammes 2015 zu einer Erweiterung dieser Kategorie gekommen ist, vor allem in den Oberläufen und deren Zubringer, beispielsweise am Großen und Kleinen Kamp.

Kritik muss daran geübt werden, dass sich das Regionalprogramm als Kriterium für eine vorliegende Verschlechterung am Gesamtzustand des Wasserkörpers orientiert und nicht, wie seit dem Urteil des EuGH C-461/13 zum Weser-Fall nötig, auf die Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten bezieht. Damit wird das Bestreben, dass es durch das Regionalprogramm zu Verfahrensvereinfachungen kommt konterkariert, muss doch spätestens im Einzelverfahren die Verschlechterung anhand der einzelnen Qualitätskomponenten beurteilt werden.

Grundsätzlich soll hier angemerkt werden, dass entsprechend dem Verschlechterungsverbot des WRG alle Änderungen an Wasserkraftanlagen und Nutzwasserentnahmen derart gestaltet sein sollten, dass sich keine Verschlechterungen bei den Qualitätskomponenten ergeben. Diese werden bei vorliegendem



Regionalprogramm beim Großteil aller angeführten Gewässerstrecken nach wie vor ermöglicht. Diesbezüglich ist es sehr zu bedauern, dass im Vergleich zum Entwurf des Regionalprogrammes 2015 in der vorliegenden Fassung mehr als 50 Streckenabschnitte in ihrer Schutzwürdigkeit von in Abs. 2 genannten Vorhaben (dunkelgrün) auf Vorhaben in Abs. 1 (hellgrün) herabgestuft wurden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine genauere Unterscheidung, wann bestehende Kraftwerksanlagen saniert werden, und wann es sich um einen Ersatzneubau handelt, welcher de facto wie ein Neubau zu bewerten ist. Ersatzneubauten sollen in der Beurteilung wie Neubauten behandelt werden und nur Varianten, die keine ökologischen Verschlechterungen verursachen bewilligungsfähig sein.

In Niederösterreich ist ein sehr großer Anteil des realisierbaren Wasserkraftpotenzials bereits ausgebaut. Vor diesem Hintergrund erscheint es realistisch, weitere Ausweisungen nach Abs.3 (erstmalige Errichtung von Wasserkraftanlagen ist ausgeschlossen) mit der Energiestrategie des Landes abzustimmen. Aufgrund des hohen Ausbaugrades ist kein nennenswerter zusätzlicher Beitrag für die Energiewende aus der Wasserkraft zu erwarten. Eine Abstimmung mit der Energiestrategie kann zu weiterer Verfahrensvereinfachungen führen und weitere wertvolle Gewässerstrecken rechtlich vor Verschlechterungen bewahren.

### **Vergleich Regionalprogramm mit WWF Ökomasterplan III**

Der WWF hat mit dem Ökomasterplan III in Zusammenarbeit mit dem Institut für Hydrobiologie der Univ. für Bodenkultur ökologisch besonders wertvolle und sensible Fließgewässerstrecken in Niederösterreich ausgewiesen (siehe Karte im Anhang, WWF Österreich ( Hrsg.), 2014: Ökomasterplan Stufe III, Schutz für Österreichs Flussjuwelen, WWF Österreich). Die Bewertung erfolgte anhand von 39 ökologischen Kriterien, die Gewichtung der Schutzwürdigkeit in Abstimmung mit dem Energieszenario der Umweltschutzorganisationen für eine österreichweite Energiewende.

Die im Ökomasterplan III ausgewiesenen ökologisch hoch sensiblen Fließgewässerstrecken sind inklusive der Kriterien für die Ausweisung im Anhang angeführt. Es wäre sehr wünschenswert, wenn diese Strecken zumindest in die in Absatz 2 (dunkelgrün) beschriebene Schutzkategorie aufgenommen werden, um eine Verschlechterung dieser Strecken zu verhindern.

Beispiel Kamp bei Rosenberg:

Die Beurteilungen des morphologischen Zustands oberhalb und unterhalb der bestehenden Kraftwerksanlage wäre für einen genaueren Abgleich noch von Interesse.



Die Qualitätskomponente „Morphologischer Zustand“ der betroffenen Strecken ist im WWF Ökomasterplan III in beiden betroffenen Bereichen flussauf und flussab der Kampschlinge mit „sehr gut“ bewertet. Damit würde es sich bei den genannten Strecken um „dunkelgrüne“ Strecken handeln, in der Vorhaben wie das Kraftwerk Rosenberg nur realisiert werden können, wenn sie keine ökologischen Verschlechterungen verursachen.

### **Vorschlag für Formulierung für bessere Verständlichkeit**

(3) Vorhaben mit Auswirkungen auf die in Anlage 3 aufgelisteten Gewässerstrecken:

Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Vorhaben (für Änderungen von Wasserkraftanlagen sowie erstmalige Errichtungen und Änderungen von Nutzwasserentnahmen ist die Möglichkeit der Erwirkung einer Ausnahme gemäß §104a WRG 1959 ausgeschlossen) ist auch

- die erstmalige Errichtung von Wasserkraftanlagen ausgeschlossen, wenn das Vorhaben in einer in Anlage 3 aufgelisteten Gewässerstrecke liegt.

### **Resümee**

Der WWF begrüßt die Einführung eines regionalen Gewässerschutzes per Verordnung als wichtigen Schritt zum Schutz von ökologisch sensiblen Fließgewässerabschnitten in Niederösterreich. Ein Regionalprogramm laut § 55g WRG ist ein wichtiges strategisches Planungsinstrument, das den Fokus des Gewässerschutzes auf eine Gesamtsicht der Fließgewässer legt. Gewässerschutz alleine auf der Ebene von Verfahren und Einzelentscheidungen ist für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht ausreichend.

Sehr zu begrüßen ist die Festlegung und Bezugnahme des Regionalprogramms auf den Ausschluss von 104a Verfahren nach WRG, womit keine Ausnahmegenehmigungen in den Gewässerstrecken des Regionalprogrammes zulässig sind. Das macht das Niederösterreichische Regionalprogramm zu einem guten strategischen Planungsinstrument, das vorab festlegt, dass Eingriffe, die ökologische Verschlechterungen verursachen, nicht mehr einem „Überwiegenden Öffentlichen Interesse“ entsprechen.

Die Adaptierung des Regionalprogrammes auf das Urteil des EuGH C-461/13 im Fall Weser/ Deutschland stellt im Sinne der Verfahrensvereinfachung einen wichtigen nächsten Schritt dar.



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
wwf@wwf.at  
www.wwf.at

[www.facebook.com/WWFOesterreich](https://www.facebook.com/WWFOesterreich)

Der WWF empfiehlt in einem weiteren Schritt die derzeit nicht ausgewiesenen Gewässer zu inkludieren, vor allem die Grenzgewässer Thaya Unterlauf und March, sobald die nötigen Abstimmungen vorliegen.

Durch eine Abstimmung mit der Energiestrategie Niederösterreich könnten in einem weiteren Schritt aufgrund des hohen Ausbaugrades der Wasserkraft weitere Strecken unter Schutz gestellt werden, da aus neuen Wasserkraftwerken an den meisten Gewässern keine nennenswerten Leistungszuwächse für den Anteil an erneuerbarer Energie zu erwarten sind.

Basis bezüglich der ökologischen Bewertung dafür könnte der WWF-Ökomasterplan III sein. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die darin ausgewiesenen ökologisch wertvollsten Strecken zumindest in die in Absatz 2 (dunkelgrün) beschriebene Schutzkategorie aufgenommen werden, um eine Verschlechterung dieser Strecken zu verhindern.

Wünschenswert wäre in einem nächsten Schritt auch die Aufnahme der durch naturschutzrechtliche Instrumente geschützten Gewässerabschnitte, damit sowohl für Projektwerberinnen und -werbern, als auch für die Behörden eine Gesamtschau als strategisches Planungsinstrument zur Verfügung steht.

Auch ist eine Harmonisierung von Plänen für den Fließgewässerschutz in Österreich anzustreben, bei der einheitliche Kriterien definiert werden, die dem WRG und dem NGP sowie der Richtlinie entsprechen. Der WWF hat dazu mit dem Ökomasterplan III einen Beitrag geleistet, indem eine solche Ausweisung von Fließgewässerstrecken für alle Bundesländer vorgelegt wurde.

DI<sup>in</sup> Bettina Urbanek

WWF Österreich